

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1974

Nummer 64

Glied.- Nr	Datum	Inhalt	Seite
202	21. 10. 1974	Dreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	1058
2121	25. 9. 1974	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung)	1058
630	25. 10. 1974	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe	1058
	14. 10. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen	1060

202

**Dreißigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung
von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
nach dem Gesetz über kommunale
Gemeinschaftsarbeit**

Vom 21. Oktober 1974

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674) in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warburg, Land Nordrhein-Westfalen, und dem Landkreis Waldeck, Land Hessen, über die Verlegung und den Neuanschluß der K 1 an die K 3613 auf hessischem Gebiet beim Ausbau der K 3613 bei Germete ist der Regierungspräsident in Detmold zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

– GV. NW. 1974 S. 1058.

2121

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Handel mit Giften (Giftverordnung)**

Vom 25. September 1974

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488), in Verbindung mit § 34 Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 161) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Handel mit Giften vom 4. März 1963 (GV. NW. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 1973 (GV. NW. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3. Diese Verordnung gilt nicht, soweit es sich bei Stoffen oder Zubereitungen im Sinne der Nrn. 1 und 2 handelt um

- a) Arzneimittel im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Futtermittel im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) vom 22. Dezember 1926 (RGBl. I S. 525) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) pyrotechnische Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) in der jeweils geltenden Fassung.

2. § 20 Abs. 1 Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit solche Mittel unter Abteilung 1 oder 2 der Anlage 1 fallen, sind die Abgabebelände unbeschadet der Bestimmungen des § 15 mit dem Totenkopf zu versehen, und zwar bei Mitteln der Abteilung 1 in weißer Farbe auf schwarzem Grund, bei Mitteln der Abteilung 2 in roter Farbe auf weißem Grund.

b) Als Satz 3 wird angefügt:

Warnhinweise bei Mitteln der Abteilung 3 müssen ebenfalls in roter Farbe auf weißem Grund angebracht sein.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1974

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Figgen

– GV. NW. 1974 S. 1058.

630

**Rechnungsprüfungsordnung
für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Vom 25. Oktober 1974**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 7d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LverbO) vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224), und der §§ 99 Abs. 4 und 100–102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 25. Oktober 1974 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes beschließt der Landschaftsausschuß im Einvernehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes eine Dienstanweisung.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Rechnungsprüfungsamt –“.

§ 2

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuß unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

(2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 ist der Direktor des Landschaftsverbandes Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer werden auf Grund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes bestellt und abberufen. Der Leiter ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. Seine Vertretung regelt der Landschaftsausschuß. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, den Prüfern Anweisungen für die Prüfung zu geben und von ihnen erhobene Beanstandungen zu ändern.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muß Beamter sein.

(3) Bei der Auswahl des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes ist der Rechnungsprüfungsausschuß, bei der Auswahl der Prüfer ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Schriftführer für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

(5) Die Prüfer müssen fachlich und persönlich für ihre Aufgaben geeignet sein.

II. Aufgaben

§ 4

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben:

- a) Die Prüfung der Rechnung,
- b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und -belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
- c) die dauernde Überwachung der Hauptkasse und die regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen aller Kassen, Zahlstellen und Vorschußkassen,
- d) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- e) die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
- f) die Prüfung von Vergaben.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung einschließlich der Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- b) die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Hauptkasse, die Nebenkassen oder Zahlstellen, wobei Umfang und Zeitabschnitt vom Leiter bestimmt werden,
- c) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- d) die Prüfung der Verwaltung und aller Einrichtungen auf ordentlichen und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte sowie auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sauberkeit,
- e) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- f) die Prüfung der Verwaltung des eigenen Geldes der in den Einrichtungen des Landschaftsverbandes untergebrachten Personen,
- g) die Prüfung von selbständigen Einrichtungen, soweit diese Prüfung dem Landschaftsverband obliegt oder von ihm übernommen ist.

§ 5

Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

Der Direktor des Landschaftsverbandes unterrichtet den Landschaftsausschuß und den Rechnungsprüfungsausschuß über wichtigere Prüfungsaufträge.

III. Befugnisse

§ 6

(1) Das Rechnungsprüfungsamt kann von den seiner Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen verlangen. Leiter und Prüfer dürfen alle Grundstücke, Baustellen und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

(2) Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen vom Direktor des Landschaftsverbandes ausgestellten Dienstausweis aus; alle Dienststellen und Einrichtungen haben ihnen die Durchführung der Prüfung zu erleichtern.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen.

IV. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf automatisierte Datenverarbeitung (ADV) sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, daß es sie vor deren Anwendung prüfen kann.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse im Rechenzentrum zu unterrichten, insbesondere über Maschinenausfallzeiten von mehr als 24 Stunden und über Wiederholungsverarbeitungen, sofern sie mehr als acht Stunden täglich dauern.

(4) Von wichtigen Vorschriften, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen, Verträgen, Tarifverträgen, Lohnstarifen, Gebührenordnungen, amtlichen Preisverzeichnissen für Lieferungen und Leistungen, deren Inhalt Einfluß auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landschaftsverbandes hat, sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich Ausfertigungen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Pflegesatzregelungen, ADV-Dokumentationen und dergleichen).

(5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband entstanden oder zu vermuten ist. Das gleiche gilt bei Verlusten durch Diebstahl, Beraubung, Brand usw.

(6) Kassenfehlbeträge sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.

§ 8

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erhält die Tagesordnungen mit sämtlichen Vorlagen für die Sitzungen der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen zur Kenntnis. Er ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 9

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriften der Beamten und Angestellten mitzuteilen, die

- a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für den Landschaftsverband abzugeben,
- b) befugt sind, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu unterzeichnen.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben.

V. Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

§ 10

Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Stellvertreter, den Direktor des Landschaftsverbandes sowie den zuständigen Landesrat von wesentlichen Prüfungsergebnissen.

§ 11

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes legt die vom Kämmerer aufgestellte Rechnung dem Rechnungsprüfungsausschuß vor, der sie zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiterleitet.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung und legt seinen Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuß, den übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung und dem Direktor des Landschaftsverbandes vor.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß berät den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und übergibt ihn mit seiner Stellungnahme – Schlußbericht – dem Landschaftsausschuß. Der Landschaftsausschuß legt den Schlußbericht mit seiner Stellungnahme der Landschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung vor.

VI. Schlußbestimmungen

§ 12

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom 19. Februar 1971 (GV. NW. S. 68) aufgehoben.

Münster, den 25. Oktober 1974

Knäpper
Vorsitzender
der 5. Landschaftsversammlung

Watermann Dr. Lamberg
Schriftführer
der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), bekanntgemacht.

Münster, den 25. Oktober 1974

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1974 S. 1058.

Bekanntmachung in Enteignungssachen Vom 14. Oktober 1974

Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 5. 9. 1974, Seite 313, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksteilflächen zugunsten der Stadt Opladen für den Ausbau einer Omnibushaltestellenbuch im Zuge Gemeindestraße „Quettinger Straße“ festgestellt habe.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Fickert

– GV. NW. 1974 S. 1060.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.